

Amtsgericht Frankenthal (Pfalz)

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 5 K 21/24

Frankenthal (Pfalz), 15.12.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung) soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 25.02.2026	09:00 Uhr	14, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankenthal (Pfalz), Bahnhofstraße 33, 67227 Frankenthal (Pfalz)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Frankenthal

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Sondernutzungsrecht	Blatt
576/100000	an der im Aufteilungsplan mit Nr. 26 Haus F bezeichneten Wohnung im 4. OG und Kellerraum	an KFZ-Abstellplätzen Nr. 3 und 4 im Freien	9939 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Frankenthal	2128/65	Gebäude- und Freifläche Mina-Karcher-Platz 3, 4, 5, 6, 7, 8	13.328

Zusatz: 2 zu 1) Grunddienstbarkeit (Ver- und Entsorgungsleitungsrecht) an Grundstück Gemarkung Frankenthal Blatt 9208 Best.Verz.Nr. 12 - FL.ST. 2128/64 - in Abt. II Nr. 1;

3 zu 1) Grunddienstbarkeit (Ver- und Entsorgungsleitungsrecht) an Grundstück Gemarkung Frankenthal Blatt 9208 Best.Verz.Nr. 8 - FI.ST. 2128/63 - in Abt. II Nr. 2;

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Das Sondereigentum besteht an der im Aufteilungsplan mit Nr. 26 Haus F bezeichneten Wohnung im 4. OG und einem Kellerraum, sowie dem Sondernutzungsrecht an den Kfz-Stellplätzen Nr. 3 und 4 im Freien; Raumaufteilung: Wohnzimmer, Küche, 2 Kinderzimmer, Bad, WC, Schlafzimmer, Abstellraum, Diele und Balkon;

Verkehrswert: 207.000,00 €

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.10.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.